



# Informativ

## Informationen aus dem Bereich Verkehr

**Ausgabe 100**

**20. Juni 2018**

### Rückblick zur 100. (200.) Ausgabe

Der Ursprung für diese Verkehrsinformationsschrift liegt im Juni 1998. Seinerzeit wurde durch die EUREGIO / EU ein grenzüberschreitendes Projekt gestartet, das die deutsch-niederländische Zusammenarbeit im kriminalpolizeilichen und im Verkehrs-Bereich intensivieren sollte. Ein Teilprojekt, das von Hans Markerink (Angehöriger des damaligen KLPD/NL) und dem jetzigen Redaktionsmitglied Klaus Laackman initiiert wurde, war eine deutsch-niederländische Informationsschrift, genannt „Informatief“. Diese Infoschrift brachte es auf insgesamt 100 Ausgaben. Durch die Überführung des Gesamtprojektes in die Alltagsorganisationen deutscher und niederländischer Polizeibehörden stellte sich für „Informatief“ auch die Zukunftsfrage. Heinten Pas (ehemals Politie Noord-Oost Gelderland) von der damaligen KODAG (Koordinierende NL/D Arbeitsgruppe) schlug dann vor, diese Informationsschrift unter der Federführung des PP Münster weiterzuführen - aber dieses Mal spezialisiert mit der grundsätzlichen, ausnahmslosen Ausrichtung auf Verkehr.

Durch Auswertung internationaler, europäischer, deutscher und regionaler Entwicklungen, Neuerungen, Gerichtsurteile usw. werden seitdem die kurz gehaltenen Informationen niedergeschrieben. Einige Leser und Abonnenten schicken seitdem auch immer mal wieder einzelne Beiträge. Hier seien z.B. Prof. Dr. Arzt (HWR Berlin), Hans Tornij (Politie Oost Nederland), Herr Trump (ehemals ADAC), Herr Post (ADFC), Herr G. Baumgardt (FHSöV NRW), Herr Niedenzu und Herr Messerschmidt (beide Polizei Münster) nur beispielhaft genannt. Die LeserInnen sind vornehmlich in ganz Deutschland, aber auch in den Niederlanden, Dänemark, Belgien, Polen, Österreich und Norwegen anzutreffen. Neben Gerichten, Universitäten, Polizeibehörden, Kommunalbehörden, Ministerien und haben auch viele Privatpersonen die Schrift abonniert und der Kreis wird immer größer. Das jetzige Redaktionsteam dankt allen LeserInnen für ihr bisheriges Interesse und wird sich weiterhin bemühen, dem bisherigen Anspruch weiter zu entsprechen, kurz, knapp und interessant über Neuigkeiten aus dem Verkehrsbereich „informativ“ zu informieren.

### **Luxemburg führt neue Regeln für Radfahrer ein**

Nach einer Studie von Verkehrsregeln in verschiedenen europäischen Staaten hat sich Luxemburg nun dazu entschlossen, ab dem 01.05.2018 neue Regeln zu schaffen. Dazu gehört z.B.:

- Autofahrer müssen ab sofort 1,50 Meter Seitenabstand zu Radfahrer halten, wenn diese überholt werden. Das bedeutet, dass die Autofahrer auf einen anderen bzw. den entgegenkommenden Fahrstreifen ausweichen müssen.
- Unter bestimmten Umständen dürfen Radfahrer nun auf der Straße nebeneinander fahren.
- An speziellen Kreuzungen / Einmündungen mit Ampelregelung erhalten Radfahrer ein eigenes gelbes Fahrradsymbol, das ihnen erlaubt, bei normalem Rotlicht beispielhaft rechts abbiegen zu dürfen.

Quelle: L`essentiel v. 28.03.18; LU-Tageblatt v. 23.04.18; E. Post v. ADFC v. 02.04.18

K.L.

### **Gefährlicher Sekundenschlaf nach Medikamenteneinnahme**

Etwa 15 bis 20 Prozent aller Medikamente sollen nach Einschätzung von Pharma-Experten Einfluss auf die Fahrtüchtigkeit haben. Zu solchen Medikamenten können z.B. Antihistaminika (Allergiemittel), Antiepileptika, Psychopharmaka und einige Schmerzmittel gehören.

Quelle: Ampnet v. 08.05.18

K.L.

### **Amtshaftung von Schwertransport begleitenden Polizeibeamten**

Es ist Polizeibeamten, die einen Schwertransport begleiten, nicht aufzuerlegen, mit Bahnunternehmen Kontakt aufzunehmen, wenn im Erlaubnisbescheid dieses dem Transportunternehmen auferlegt wurde. Ebenso müssen die Beamten bei einer Weiterführung des Transportes über die genehmigte Zeit hinaus nicht bestimmte Zeitfenster im Zusammenhang mit einer Zunahme des Bahnverkehrs morgens in ihre Überlegungen mit einbeziehen, wenn der Erlaubnisbescheid dieses nicht hergibt. Im vorliegenden Fall waren im Konvoi fahrende Schwertransporte morgens etwas länger begleitet worden. Ein Transport blieb dann wegen eines Lenkfehlers auf Bahngleisen stehen, als ein Zug herannahte und in diesen Lkw dann hineinfuhr.

Quelle: OLG Braunschweig, Urf. v. 29.11.17, Az.: 11U49/17, zuges. Prof. Dr. Arzt, HWR Berlin

K.L.

### **Irische Anhänger / Auflieger**

Irische Anhänger / Auflieger unterliegen einem Zulassungssystem, das den europäischen Richtlinien entspricht. Von daher ist jeder irische Trailer registriert und kann individuell identifiziert werden. Von daher dürfen diese Trailer uneingeschränkt am Verkehr in Deutschland teilnehmen.

Quelle: Ministerium f. Verkehr NRW v. 08.05.18; BMVI-Schreiben, Road Transport and Freight Policy Division Irland v. 03.05.18

K.L.

### **„Aggressivität“ gegen verkehrsrechtliches Fehlverhalten**

In Jamaika hat der für Verkehr zuständige Verkehrssenator zu Aggressivität gegen verkehrsrechtliche Fehlverhaltensweisen aufgerufen. Er möchte durch konsequentes Durchgreifen, z.B. sofortiges Einbehaltens des Führerscheins, klare „aggressive“ Gegenreaktionen gegen Verhaltensweisen zeigen, die unfallursächlich sind.

Quelle: Jamaica Social Investment Fund v. 08.05.18

K.L.

### **Rechtsanwalt begeht Unfallflucht**

Ein Rechtsanwalt, der eine Verkehrsunfallflucht begeht, wird nicht nur strafrechtlich sich verantworten müssen, sondern muss auch mit einem Bußgeld seitens der Rechtsanwaltskammer wegen „Beeinträchtigung der Achtung und des Vertrauens der Rechtssuchenden“ rechnen. Im vorliegenden Fall musste der unfallflüchtige Rechtsanwalt neben der strafrechtlichen Geldstrafe noch eine Geldbuße in Höhe von 400 Euro zahlen.

Quelle: kostenl. Urt. V. 14.05.18

K.L.

### **Forsa-Umfrage zur Radfahrsicherheit**

Eine Forsa-Umfrage im Auftrag der Gothaer Versicherung unter 1000 Bundesbürgern hat ergeben, dass in Norddeutschland durchschnittlich 8% der Radfahrenden immer einen Helm tragen, in Baden-Württemberg dagegen 33%. 75% der Befragten halten abbiegende Autos für das größte Sicherheitsrisiko.

Quelle: Forsa-Umfrage v. 04.-09.04.18

K.L.

### **„Guerilla - Radfahrer“ mit kreativen Ideen**

In Anbetracht hoher Unfallzahlen mit Radfahrern und zunehmendem Verkehr zeigen sogenannte „Radfahr-Guerillas“ immer mehr neue, kreative Ideen, um die notwendige Sicherheit nach ihrer Ansicht zu erlangen. Sie bauen z.B. eigene Radwege, besprühen Straßen mit speziellen Graffiti, gestalten mehrdimensionale „Zebrastrifen“ und besetzen leere Parkplätze. Ganz bewusst lassen sie es auf rechtliche Auseinandersetzungen mit Kommune, Land und Staat ankommen.

Quelle: The Guardian UK v. 15.05.18

K.L.

### **Ausweitung der Maut**

Die Maut für Lkw soll zum 01.07.18 auch auf Bundesstraßen ausgeweitet werden. Man rechnet mit Mehreinnahmen von 2,5 Milliarden Euro. Im gleichen Zug soll die Maut für Elektro-Lkw entfallen. Im Jahr 2017 nahm der Bund 4,7 Milliarden Euro Maut über die knapp 15.000 Kilometer Bundesautobahn und autobahnähnlichen Bundesstraßen ein.

Quelle: Mitteilung des BMVI v. 15.05.18

K.L.

### **Alleinhaltung eines Radfahrers**

Ein Radfahrer, der rechts vor links nicht beachtet, muss im Falle eines Verkehrsunfalls die komplette Haftung übernehmen. Die Betriebsgefahr des Pkw tritt dann vollständig zurück.

Quelle: OLG Hamm, Urt. V. 02.01.18, Az. 7U44/17; ADAJUR v. 15.05.18

K.L.

### **Einweisungsumfang bei Segway-Vermietung**

Bei der Vermietung eines Segway muss die grundsätzliche Funktionsweise des Gefährtes mit den entsprechenden Eigenarten in der Bedienung vorgestellt werden. Dies bedeutet aber nicht, dass man alle möglichen Gefahrensituationen ansprechen muss. Ein Mieter, der noch nie oder selten mit einem solchen Fortbewegungsmittel unterwegs war, muss entsprechend vorsichtig bei der Bedienung vorgehen.

Quelle: LG Bonn, Urt. V. 13.10.17; Az. 15 O 332/16

K.L.

### **Autobahn- / Tunnelmaut in Italien**

Italien kann bis zu 10 Jahre ausstehende Mautgebühren einfordern

Quelle: Kfz-Auskunft v. 14.05.18

K.L.

### **Dashcam-Urteil mit zwei Aussagen**

Das vom BGH erlassene „Dashcam“-Urteil hat zwei Aussageschwerpunkte: Die Nutzung einer Dashcam während der Fahrt ist unzulässig und kann mit einem nicht unwesentlichen Bußgeld geahndet werden. Dennoch führt die Nutzung bei einem Zivilrechtsstreit nicht zu einem Beweisverwertungsverbot, so dass trotz unzulässiger Nutzung die Aufnahmen im Rahmen eines Unfallhaftpflichtprozesses verwertbar sind.

Quelle: BGH, Urt. V. 15.05.18; Az. VI ZR 233/17; zuges. V. G. Baumgardt (FHSöV NRW)

K.L.

### **Unfall mit Rettungswagen bei Sonderrechtsfahrt**

Ein Rettungswagen, der mit knapp 43 km/h in eine Kreuzung einfährt, bei der für ihn die dortige Ampel „Rot“ zeigt, hat im Fall eines Unfalls mit querendem Verkehr, die ihrerseits „Grün“ haben, die hauptsächliche Hauptschuld zu übernehmen.

Quelle: OLG Düsseldorf, Urteil vom 06. Februar 2018 – I-1 U 112/17 –, juris

K.L.

### **Frankreich lässt autonomes Fahren zu**

Ab 2020 sollen auf allen französischen Straßen Tests mit autonomen, fahrerlosen Fahrzeugen zugelassen werden. Bisher werden solche Fahrten nur mit Ausnahmegenehmigungen und nur auf bestimmten Strecken zugelassen.

Quelle: Eurotransport v. 16.05.18

K.L.

### **BAST untersucht Verkehrsverhalten älterer Verkehrsteilnehmer**

Die BAST hat in drei Projekten die Verkehrsteilnahme älterer Mitmenschen untersucht. Die „Erkenntnisse daraus helfen dabei, neue Herausforderungen für Verkehrssicherheit angemessen zu bewältigen“. Unter anderem wurde festgestellt, dass die Fahrkompetenz älterer Verkehrsteilnehmer durchaus auch in Fahrsimulatoren getestet werden könnten.

Quelle: BAST 02/18

K.L.

### **Niederländische Studie zur Fahrtüchtigkeit von an Alzheimer Erkrankten**

Das SWOV (Instituut voor Wetenschappelijk Onderzoek Verkeersveiligheid) sucht derzeit Automobilisten, die an Alzheimer erkrankt sind. Das SWOV will untersuchen, ob man mit dieser Erkrankung noch sicher ein Fahrzeug führen kann.

Quelle: SWOV Nieuwsbrief 05/18

K.L.

### **Neuer Bußgeldflyer für Radfahrerverstöße**

Die Verkehrswacht Münster hat einen neuen Flyer über Radfahrerverstöße erstellt. Der Flyer ist als Anlage beigefügt, kann aber auch unter folgendem Link heruntergeladen werden: <https://www.verkehrswacht-muenster.de/index.php?id=2467>

Quelle: Verkehrswacht Münster

K.L.

### **Posttraumatische Belastung nach schwerem Verkehrsunfall**

Einem Helfendem, der nach einem Verkehrsunfall Personen aus einem verunfallten Fahrzeug herausholt und dadurch bedingt eine Traumatisierung erleidet, hat keinen Anspruch auf Schadensersatz. Im zu entscheidenden Fall hatte ein Lkw Fahrer bei einem tödlichen Verkehrsunfall, bei dem er eine Person aus einem verunfallten Fahrzeug rettete, eine solche Traumatisierung erlitten, dass er nicht mehr arbeitsfähig war. Das Gericht urteilte mit Verweis auf ein BGH-Urteil, dass ein Schadensersatz nur direkt am Unfall Beteiligten zustehen würde. Die „bloße Anwesenheit“ am Unfallort sei „dem allgemeinen Lebensrisiko zuzurechnen“.

Quelle: LG Neuruppin, Urt. V. 11.01.18; Az. 1 O 120/17; BGH, 12. November 1985, VI ZR 103/84; BGH, 16. März 1993, VI ZR 101/92; BGH, 22. Mai 2007, VI ZR 17/06 VkBli. 1/2018

K.L.

### **Passieren von Pferd und Reiter**

Ein Lkw, der Pferd und Reiter passieren möchte, muss auch unter Ausnutzung des Randstreifens einen Seitenabstand von mindestens 150 bis 200 cm einhalten.

Quelle: OLG Celle, Urt. V. 10.04.18; Az. 14U147/17; kostenl. Urt. V. 22.05.18

K.L.

### **Aussteigende Busfahrgäste bei ungeplantem Halt**

Ein Bus musste wegen eines Karnevalsumzuges anhalten. Einigen Busfahrgästen dauere das zu lang und so forderten sie den Fahrer auf, die Türen zu öffnen, damit sie anderweitig weiter kämen. In dem Moment wollte eine Autofahrerin, die hinter dem Bus ebenfalls gewartet hatte, rechts an dem Bus vorbeifahren, um im weiteren Verlauf anzuhaltend, um zu telefonieren. Dabei erfasste sie mit ihrem Fahrzeug ein aussteigendes 13-jähriges Mädchen. Das OLG Hamm urteilte, dass alle drei, Busfahrer, aussteigendes Mädchen und die Autofahrerin für den Unfall verantwortlich seien.

Quelle: OLG Hamm, Beschl. v. 28.02.18; Az. 11U108/17; Rechtsindex v. 20.05.18

K.L.

### **Eigene Verfassung wichtig für die Verkehrssicherheit**

Eine britische Untersuchung hat ergeben, dass die persönliche Verfassung maßgeblich für das eigene Verhalten im Straßenverkehr ist. Der eigene Gemütszustand, eine innere gefühlte Aggressivität und Stress sind nur einige Beispiele, die sich ein Verkehrsteilnehmer und auch der ihn entsendende Arbeitgeber immer wieder bewusst machen sollten, wenn sie am Verkehrsgeschehen teilnehmen.

Quelle: driving for better business v. 23.05.18

K.L.

#### **Haftungsausschluss**

Die Herausgeber der Infoschrift „Informativ“ haben den Newsletter mit großer Sorgfalt erstellt. Alle Inhalte sind zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar. Das Polizeipräsidium Münster und damit auch die Herausgeber von „Informativ“ übernehmen keine Gewähr und haften auch nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die durch Nutzung der Informationen verursacht werden. Für die Inhalte von verlinkten Internetseiten sind die Herausgeber nicht verantwortlich. Für die Angebote Dritter wird keine Haftung übernommen.

Etwaige Rückfragen oder Anregungen sind an die unten angegebene E-Mail-Adresse zu senden.

Dieser Newsletter ist im Internet unter folgendem Link abrufbar: [http://www.polizei.nrw.de/muenster/artikel\\_4751.html](http://www.polizei.nrw.de/muenster/artikel_4751.html)